

Honorartabelle – Kurzugutachten nach § 194 BauGB

Die Honorartabelle gilt für die Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert, je Grundstück. Unter Grundstück ist ein immobilienwirtschaftliches Grundstück zu verstehen. Die Anzahl der sachenrechtlichen Grundstücke ist in der Regel unbeachtlich. Maßgeblich ist der ermittelte Verkehrswert. Besonderheiten werden gesondert berechnet.

Wert in €	Honorar in €
bis 500 T	950,-
1,00 Mio.	1.500,-
1,50 Mio.	2.000,-
2,00 Mio.	2.500,-
2,50 Mio.	3.500,-
5,00 Mio.	5.000,-
10,00 Mio.	7.500,-
15,00 Mio.	11.000,-
>20,00 Mio.	15.000,-

Besonderheiten	Korrekturfaktor	Bemerkungen
mehrere Wertermittlungsstichtage		beim Zusammenfallen von Qualitäts- und Wertermittlungsstichtag: nur einmal den Faktor pro Datum
pro Stichtag	+25%	
mehrere Qualitätsstichtage		
pro weiteren Stichtag	+25%	
Rechte am Grundstück		
Erbbaurecht	+40%	nur für die Wertermittlung eines Erbbaurechts oder eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks
Wegerecht u.ä.	+20%	
Leitungsrecht u.ä.	+20%	
Wohnungsrechte	+30%	
Nießbrauchsrecht	+30%	
Überbau	+30%	

Bei mehreren Rechten ohne Gemeinsamkeiten werden die einzelnen Korrekturfaktoren addiert. Bei Rechten gleicher Voraussetzungen (z.B. Nießbrauch und Wohnungsrecht für die gleiche Person) wird ein Recht mit vollem Korrekturfaktor und jedes weitere Recht mit halbem Korrekturfaktor angerechnet.

Auslagen für die Beschaffung von erforderlichen Unterlagen werden gesondert in Rechnung gestellt. Für besondere Leistungen, wie die örtliche Aufnahme der Gebäude und Aufmaß, die Erstellung oder Ergänzung von Plänen und maßstabsbezogenen Skizzen ist ein Zuschlag von 20 % bis 50 % je nach Aufwand und Schwierigkeit zu berücksichtigen. Alle Angaben verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.